

## 54 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

### über den Antrag (62/A) der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Ditz und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Ditz und Genossen haben am 16. Jänner 1991 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 619/1988, tritt gemäß Art. 31 Abs. 1 mit Ablauf des Jahres 1990 außer Kraft. Die Bemühungen um eine Erneuerung dieser Vereinbarung brachten bislang das Ergebnis, daß dieser Vertrag vorerst bis 31. März 1991 verlängert wird. Es besteht Einvernehmen zwischen dem Bund und den Ländern, daß die Verhandlungen über eine Neugestaltung der Vereinbarung unverzüglich fortgesetzt werden sollen.

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung erfordert auch gesetzliche Maßnahmen im Bereich des Finanzausgleiches. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Vergrößerung des Handlungsspielraums der Gebietskörperschaften und bindet bis zum Abschluß der Verhandlungen die zur Disposition stehenden finanziellen Mittel auf Sonderkonten, damit das Verhandlungsergebnis für 1991 rückwirkend mit 1. Jänner 1991 ohne Probleme verwirklicht werden kann.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

1. Der Vorweganteil bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer in der Höhe von 2,29% für Zwecke des Familienlastenausgleichs entfällt 1991 und geht, soweit er die Erträge des Bundes an diesen Abgaben betrifft, zur Budgetkonsolidierung in das Bundesbudget ein. Laut BVA 1990 handelt es sich um einen Betrag von rund 2,05 Milliarden Schilling. Der Gemeindeanteil wird jeweils bei den

einzelnen Abgaben als Vorweganteil konstruiert und fließt auf ein Sonderkonto, dessen Volumen im Rahmen der weiteren Verhandlungen zur Disposition steht (laut BVA 1990 rund 562 Millionen Schilling). Hinsichtlich des Länderanteiles (laut BVA 1990 rund 645 Millionen Schilling) wird zwischen dem Bund und den Ländern eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

2. Die Anteile der Länder und Gemeinden, die nach der bis 31. Dezember 1990 geltenden Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zufließen, sollen ebenfalls für die Krankenanstaltenfinanzierung zur Disposition stehen. Der Anteil der Gemeinden in der Höhe von 0,183% des Aufkommens an Umsatzsteuer wird daher weiter als Vorweganteil bei dieser Abgabe geregelt und einem Sonderkonto zugeführt. Nach dem BVA 1990 handelt es sich um einen Betrag von rund 281 Millionen Schilling. Die Zuführung des Länderanteiles von rund 416 Millionen Schilling wird ebenfalls Gegenstand der bereits erwähnten Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern sein.

3. Die Bestimmungen des § 23 Abs. 4 FAG 1989, wonach nach Außerkrafttreten der Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds die Vorweganteile bei der Umsatzsteuer, die dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (0,459%) und dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (0,183%) als Gemeindebeiträge zuzuführen sind, den Gemeinden als zusätzliche Ertragsanteile zur Verfügung stehen sollen, wird für die Zeit vom 1. Jänner 1991 bis 31. März 1991 außer Kraft gesetzt.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes beruht auf § 3 Abs. 1 F-VG 1948.“

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 29. Jänner 1991 in Verhandlung

genommen. Als Berichterstatter für den Ausschuß fungierte der Abgeordnete Ing. Schwärzler. Zum Gegenstand sprachen die Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Mag. Schreiner, Mag. Peter, Dr. Ditz, Rosenstingl, Helmut Stocker, Dipl.-Kfm. DDr. König, Schmidtmeier, Dr. Schwimmer, Dipl.-Kfm. Dr. Johann Bauer, Dipl.-Vw. Dr. Lackner, Mrkvicka, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel sowie Bundesminister Ing. Ettl und der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacina.

Von den Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Ditz und Genossen wurde ein Abänderungsantrag betreffend Artikel II Abs. 3 und 4 gestellt.

Die Abgeordnete Mag. Dr. Madeleine Petrovic brachte einen Entschließungsantrag ein, der nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit fand.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Ditz und Genossen mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Dipl.-Ing. Kaiser gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 01 29

**Dipl.-Ing. Kaiser**

Berichterstatter

**Dr. Nowotny**

Obmann

%

**Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Finanzausgleichsgesetz 1989 (FAG 1989), BGBl. Nr. 687/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 463/1990 und der Kundmachung BGBl. Nr. 251/1989 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. § 6 Z 5 lautet:

„5. vom Aufkommen an

- a) Körperschaftsteuer sind 2,29 vH für Zwecke des Katastrophenfonds und 1,082 vH für Zwecke des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds und
- b) Wohnbauförderungsbeitrag sind 9,45 vH für Zwecke des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu verwenden.“

2. § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a lautet:

- „a) ein Anteil in der Höhe von 0,550 vH des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer, von 0,371 vH des Aufkommens an Lohnsteuer und von 1,529 vH des Aufkommens an Kapitalertragsteuer I, der auf ein Sonderkonto des Bundes unter der Bezeichnung „Krankenanstalten I“ zu überweisen und nutzbringend anzulegen ist,“

3. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens, der Energieverbrauchsabgabe und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

|                                    | Bund   | Länder | Gemeinden |
|------------------------------------|--------|--------|-----------|
| Veranlagte Einkommensteuer         |        |        |           |
| einschließlich Abzugsteuer         | 48,860 | 27,542 | 23,598    |
| Lohnsteuer                         | 63,410 | 20,729 | 15,861    |
| Kapitalertragsteuer I              | 20,211 | 13,566 | 66,223    |
| Kapitalertragsteuer II             | 47,000 | 30,000 | 23,000    |
| Umsatzsteuer                       | 69,412 | 18,793 | 11,795    |
| Biersteuer                         | 17,000 | 57,000 | 26,000    |
| Abgabe von alkoholischen Getränken | 40,000 | 30,000 | 30,000    |
| Mineralölsteuer                    | 88,559 | 8,638  | 2,803     |
| Erbschafts- und Schenkungssteuer   | 70,000 | 30,000 | —         |
| Grunderwerbsteuer                  | 4,000  | —      | 96,000    |
| Bodenwertabgabe                    | 4,000  | —      | 96,000    |
| Kraftfahrzeugsteuer                | 50,000 | 50,000 | —         |
| Kunstförderungsbeitrag             | 70,000 | 30,000 | —         |

4. § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 lauten:

- „1. bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer auf die Länder 26,871 Hundertteile nach dem örtlichen Auf-

kommen und 0,671 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden zu drei

Fünftel nach dem l nderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei F nftel nach dem l nderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbeskapital);

2. bei der Lohnsteuer auf die L nder 20,317 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,412 Hundertteile nach den l nderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bev lkerungsschl ssel;“

5. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei der Umsatzsteuer sind von den f r den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds gem   § 7 Abs. 2 lit. b bestimmten Anteilen in H he von 0,762 vH Anteile in H he von 0,183 vH auf ein Sonderkonto des Bundes unter der Bezeichnung „Krankenanstalten II“ zu  berweisen und nutzbringend anzulegen.“

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. J nner 1991 in Kraft. § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a, § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 und § 23 Abs. 4 treten mit Ablauf des 31. M rz 1991 au er Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 und § 23 Abs. 4 in der Fassung BGBl. Nr. 687/1988 wieder in Kraft. Mit 1. J nner 1992 treten § 6 Z 5 lit. a und § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a in der Fassung BGBl. Nr. 687/1988 wieder in Kraft.

(2) Die gem   Art. I Z 2 und 5 auf den Sonderkonten des Bundes mit der Bezeichnung

„Krankenanstalten I“ und „Krankenanstalten II“ erliegenden Betr ge sind den Vorsch ssen auf die Ertragsanteile der Gemeinden gem   § 8 Abs. 1 an veranlagter Einkommensteuer einschlie lich Abzugsteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Umsatzsteuer f r April 1991 im Verh ltnis der in den Monaten J nner bis M rz 1991 von den einzelnen Abgaben vor der Teilung abgezogenen Betr ge hinzuzurechnen.

(3) Die f r die Monate J nner bis M rz 1991 gem   § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a f r den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds vor der Teilung abgezogenen Anteile an der Umsatzsteuer in der H he von 0,459 vH sind nach Ma gabe ihrer R ckfl sse gem   § 29 Abs. 5 des Bundesgesetzes  ber die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 281/1988, in der Fassung BGBl. Nr. .../1991, jeweils am 20. des Monats, der der R ck berweisung durch das Bundesministerium f r Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz an das Bundesministerium f r Finanzen folgt, den Vorsch ssen auf die Ertragsanteile der Gemeinden gem   § 8 Abs. 1 an der Umsatzsteuer in dem Verh ltnis hinzuzurechnen, wie diese Leistungen den Gemeinden l nderweise in den Monaten J nner bis M rz 1991 angelastet wurden. Hieraus zum Jahresende verbliebene Guthaben der Gemeinden sind bei der Zwischenabrechnung und endg ltigen Abrechnung der Vorsch sse auf die Ertragsanteile gem   § 11 als erhaltene Vorsch sse anzurechnen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister f r Finanzen, hinsichtlich des Art. II Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister f r Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betraut.